

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 71.15 VOM 17. JULI 2015

FAKULTÄTSORDNUNG DER FAKULTÄT FÜR NATURWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 17. JULI 2015

Fakultätsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Paderborn

vom 17. Juli 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

Inhalt	Seite
§ 1 Grundsätze	3
§ 2 Aufgaben der Fakultät	3
§ 3 Mitglieder und Angehörige der Fakultät.....	4
§ 4 Organe der Fakultät	4
§ 5 Aufgaben, Befugnisse und Zusammensetzung des Dekanats.....	4
§ 6 Wahl und Rechtsstellung des Dekanats	6
§ 7 Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans.....	7
§ 8 Aufgaben und Befugnisse der Prodekaninnen oder Prodekane.....	8
§ 9 Zuständigkeiten des Fakultätsrats	8
§ 10 Zusammensetzung des Fakultätsrats	9
§ 11 Verfahren im Fakultätsrat	10
§ 12 Kommissionen und Ausschüsse der Fakultät.....	11
§ 13 Studienbeirat	12
§ 14 Kommissionen zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium.....	15
§ 15 Berufungsverfahren	14
§ 16 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten.....	15
§ 17 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten	15

§ 1

Grundsätze

(1) Die Fakultätsordnung regelt auf Basis des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der jeweils geltenden Fassung und der Grundordnung der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung die Organisation der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Paderborn.

(2) Ziel der Arbeit der Fakultät ist die wissenschaftliche Ausbildung von Studierenden und Forschung in den Bereichen Chemie, Hauswirtschaftswissenschaft (Institut für Ernährung, Konsum und Gesundheit), Physik und Sport.

(3) Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Fakultät gehört zu den Rechten und Pflichten aller Mitglieder der Fakultät.

§ 2

Aufgaben der Fakultät

(1) Die Fakultät erfüllt für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre. Sie hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Sie trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder, ihre Angehörigen und ihre Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Die Fakultät fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten der Universität Paderborn und stimmt, soweit notwendig, die Forschungsvorhaben und das Lehrangebot, insbesondere dessen Studierbarkeit, mit diesen ab.

(2) Die Fakultät fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung des § 11c HG die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Fakultät.

(3) Die Fakultät fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die besonderen Bedürfnisse Behinderter und wirkt auf die tatsächliche Beseitigung eventuell bestehender Benachteiligungen hin.

(4) Die Fakultät trägt der Vielfalt ihrer Mitglieder (Diversity Management) sowie den berechtigten Interessen ihres Personals auf gute Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung.

§ 3

Mitglieder und Angehörige der Fakultät

(1) Mitglieder der Fakultät sind die Dekanin oder der Dekan, das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.

§ 9 Abs. 3 HG gilt entsprechend.

(2) Angehörige der Fakultät sind die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise in der Fakultät für Naturwissenschaften Tätigen.

§ 4

Organe der Fakultät

(1) Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

(2) Die Fakultät gliedert sich in drei Departments als Wissenschaftliche Einrichtungen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 HG:

- Department Chemie,
- Department Physik,
- Department Sport & Gesundheit.

(3) Die Departments erfüllen die von der Fakultät übertragenen Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium. Struktur und Organisationsform der Departments werden durch die jeweiligen Ordnungen der Departments geregelt.

(4) Die Departments erhalten im Rahmen der vorhandenen Ausstattung und des Haushalts Personal- und Sachmittel sowie Flächen, um die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Sie entscheiden gem. § 29 Abs. 3 Hochschulgesetz in eigener Zuständigkeit über die Verwendung dieser ihnen zugewiesenen Mittel und Flächen.

§ 5

Aufgaben, Befugnisse und Zusammensetzung des Dekanats

(1) Die Grundordnung der Universität Paderborn legt fest, dass die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden.

(2) Das Dekanat leitet die Fakultät und führt die Beschlüsse des Fakultätsrates aus. Es ist diesbezüglich dem Fakultätsrat rechenschaftspflichtig. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so wird eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbeigeführt; das Ver-

langen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so wird unverzüglich das Präsidium unterrichtet.

(3) Das Dekanat besteht aus

- der Dekanin oder dem Dekan,
- einer Prodekanin oder einem Prodekan, die oder der gem. § 27 Abs. 6 Satz 5 HG die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG wahrnimmt (Studiendekanin oder Studiendekan)
- der Prodekanin oder dem Prodekan Chemie, die bzw. der dem Department Chemie angehört,
- der Prodekanin oder dem Prodekan Physik, die bzw. der dem Department Physik angehört,
- der Prodekanin oder dem Prodekan Sport & Gesundheit, die bzw. der dem Department Sport & Gesundheit angehört.

Die Aufgaben von Dekanin oder Dekan und Prodekaninnen oder Prodekanen werden in den §§ 7 und 8 aufgeführt.

(4) Das Dekanat kann eine Geschäftsordnung erstellen, welche die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen Dekanin oder Dekan und Prodekaninnen oder Prodekanen regelt. Sofern die Lehr- und Forschungseinheit Hauswirtschaftswissenschaft oder die Lehr- und Forschungseinheit Sport nicht im Dekanat vertreten ist, nimmt entsprechend eine Vertreterin oder Vertreter dieser Lehr- und Forschungseinheit regelmäßig in beratender Funktion an den Sitzungen des Dekanats teil.

(5) Das Dekanat sowie die Kommissions- und Ausschussvorsitzenden gemäß §§ 12-15 können bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten durch zusätzlich von der Fakultät bereitgestellte Ressourcen unterstützt werden.

(6) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan.

(7) Das Dekanat ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 HG und gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(8) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Präsidiums bzw. des Vizepräsidenten/der Vize-

präsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen.

(9) Das Dekanat entscheidet über die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Mittel auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fakultätsrat vom Dekanat festgelegten Grundsätze der Mittelverteilung.

(10) Das Dekanat stellt unter Beteiligung des Studienbeirats die Vollständigkeit des Lehrangebotes, die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Studien- und Prüfungsorganisationen sicher. Es kann die hierzu erforderlichen Weisungen erteilen.

(11) Das Dekanat lässt unter Beteiligung des Studienbeirats Entwürfe zu Prüfungsordnungen erstellen.

(12) Das Dekanat beachtet die Auskunftspflicht gem. § 62b Abs. 3 HG.

§ 6

Wahl und Rechtsstellung des Dekanats

(1) Der neu gewählte Fakultätsrat wird unverzüglich nach der Wahl durch die amtierende Dekanin oder den amtierenden Dekan zur konstituierenden Sitzung einberufen. Für die Wahl des Dekanats bestimmen die neu gewählten Fakultätsratsmitglieder aus ihrer Mitte ein Mitglied zur Wahlleiterin oder zum Wahlleiter.

(2) Die Mitglieder des Dekanats werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nach Maßgabe des § 11c HG der Fakultät gewählt. Zur Dekanin oder zum Dekan kann ebenfalls gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 HG erfüllt.

(3) Die Mitglieder des Dekanats werden in Einzelwahl in der Reihenfolge Dekanin oder Dekan, Studiendekanin oder Studiendekan und Prodekanin oder Prodekan Chemie, Prodekanin oder Prodekan Physik, Prodekanin oder Prodekan Sport & Gesundheit für jeweils vier Jahre gewählt.

(4) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Wahl der Studiendekanin oder des Studiendekans bedarf zusätzlich

der einfachen Mehrheit der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat. Die Wahl der Prodekaninnen oder Prodekane Chemie, Physik sowie Sport & Gesundheit bedarf zusätzlich der einfachen Mehrheit der Gruppenvertreterinnen und -vertreter aus dem jeweiligen Department im Fakultätsrat. Die Wahl der Mitglieder des Dekanats bedarf der Bestätigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

(5) Zur konstituierenden Sitzung des Fakultätsrates sind auch diejenigen nicht gewählten Bewerberinnen oder Bewerber aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einzuladen, die beim Ausscheiden eines Mitglieds nach den Vorschriften der Wahlordnung der Fakultät als Erste nachrücken würden.

(6) Die Dekanin oder der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Fakultätsrates abgewählt, wenn zugleich mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt und die oder der Gewählte durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestätigt wird. Der Antrag auf Abwahl ist von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates zu unterzeichnen. Nach Eingang des Antrages steht der Dekanin oder dem Dekan eine Frist von zehn Werktagen zur Anfertigung einer Stellungnahme zur Verfügung. Nach Ablauf der Frist wird unverzüglich zu einer Sondersitzung des Fakultätsrates eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Werktage. Für die Abwahl ist nur ein Wahlgang vorgesehen. Die Wahl wird von einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter, die oder der aus der Mitte des Fakultätsrates zu wählen ist, geleitet. Im Übrigen gilt § 25 Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat und für die Wahl des Dekanats bzw. der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Paderborn entsprechend.

§ 7

Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans

(1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät und das Dekanat innerhalb der Hochschule. Soweit die Fakultät nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen Träger eigener Rechte ist, wird sie von der Dekanin oder dem Dekan vertreten.

(2) Die Dekanin oder der Dekan bereitet die Sitzungen des Fakultätsrates vor und führt den Vorsitz. Sie oder er legt dem Fakultätsrat die vom Dekanat zu erstellenden Berichte vor.

(3) Die Dekanin oder der Dekan berichtet sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil der Fakultätsratssitzungen aus dem Dekanat.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse der Prodekaninnen oder Prodekane

- (1) Die Vertretung der Dekanin oder des Dekans wird durch das Dekanat geregelt.
- (2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist insbesondere für die Bereiche der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten zusammen mit den hierzu vom Fakultätsrat eingesetzten Kommissionen zuständig. Hierbei hat sie oder er auf die Vollständigkeit des Lehrangebotes, die Einhaltung der Lehrverpflichtungen und die Weiterentwicklung des Lehrangebotes zu achten. Sie oder er ist für die Koordinierung von fakultätsübergreifenden Lehrveranstaltungen verantwortlich.
- (3) Die Prodekanin oder der Prodekan Chemie, die Prodekanin oder der Prodekan Physik und die Prodekanin oder der Prodekan Sport & Gesundheit vertreten im Dekanat insbesondere die Belange ihres jeweiligen Departments. Sie sind gleichzeitig kraft Amtes Mitglied des Vorstands ihres jeweiligen Departments. Näheres regelt die jeweilige Departmentsordnung.

§ 9

Zuständigkeiten des Fakultätsrats

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät zuständig.

Dem Fakultätsrat obliegen insbesondere:

1. die Unterstützung des Dekanats bei der Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebotes sowie der Organisation von Studium und Prüfungen im Zusammenwirken mit der für die Lehre zuständigen Kommission des Fakultätsrates,
2. Erlass und Änderung der Fakultätsordnung und der sonstigen Ordnungen für die Fakultät,
3. Erlass und Änderung von Prüfungs- und Studienordnungen,
4. Erlass und Änderung der Habilitationsordnung und der Promotionsordnung,
5. Entgegennahme der Berichte des Dekanats,
6. Durchführung von Habilitationen und Promotionen nach Maßgabe der Habilitationsordnung bzw. Promotionsordnung,
7. Berufungsvorschläge an die Präsidentin oder den Präsidenten,
8. Vorschläge an das Präsidium für die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen einschließlich der Studienfächer sowie der zu verleihenden Hochschulgrade,

9. Vorschläge an das Präsidium für die Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“,
10. Beschlussfassung zur Verleihung des akademischen Grades und der Würde einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors,
11. Einvernehmensherstellung mit dem Präsidium zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
12. Wahl der Dekanin oder des Dekans bzw. der Prodekaninnen oder der Prodekane und die Abwahl der Dekanin oder des Dekans,
13. Benehmensherstellung zum Entwicklungsplan der Fakultät,
14. Benehmensherstellung zur Festlegung von Grundsätzen für die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Personalstellen, Mittel und Räume durch das Dekanat,
15. die Bildung von Kommissionen und Ausschüssen der Fakultät.
16. die Bildung des Studienbeirats.

(2) Der Fakultätsrat kann ggf. befristet Aufgaben an das Dekanat delegieren oder hierfür Ausschüsse einsetzen. In diesen Angelegenheiten sind die Dekanin oder der Dekan sowie die Ausschüsse dem Fakultätsrat gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 10

Zusammensetzung des Fakultätsrats

(1) Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeiten der Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen beträgt zwei Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat und für die Wahl des Dekans bzw. der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die Mitglieder des Dekanats und die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät.

(4) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge und über Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

(5) Den Vorsitz im Fakultätsrat führt die Dekanin oder der Dekan.

§ 11

Verfahren im Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens dreimal in jedem Semester einberufen. Die schriftliche Einladung sowie die vorläufige Tagesordnung und die Unterlagen müssen mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder versandt werden.

(2) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Gremien der Fakultät gelten als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden formell festzustellen.

(3) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitgliedes statt.

(4) Sitzungen des Fakultätsrats sind grundsätzlich öffentlich. Beratungen und Entscheidungen in Personalangelegenheiten, Prüfungssachen und Habilitationsleistungen erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.

(5) Der Fakultätsrat kann auf Antrag eines seiner Mitglieder beschließen, fakultätsfremde Personen zur Beratung hinzuzuziehen. Die Mitglieder von Berufungs-, Habilitations- und Promotionskommissionen dürfen stets bei der Beratung des jeweiligen Sachverhalts im Fakultätsrat anwesend sein. Bei der Abstimmung in Personalangelegenheiten, Prüfungssachen- und Habilitationsleistungen dürfen fakultätsfremde Personen nicht anwesend sein.

(6) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fakultätsräte unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 HG gemeinsame Ausschüsse bilden.

(7) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fakultätsrats nicht rechtzeitig unter Anwesenheit seiner Mitglieder gefasst werden kann, kann eine Entscheidung im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt sicher, dass die Mitglieder des Fakultätsrats über die Beschlussfassung informiert werden. Hierzu versendet sie oder er im Anschluss an die Fakultätsratssitzung ein Protokoll. Das Protokoll ist dem Fakultätsrat in der darauffolgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(9) Die Dekanin oder der Dekan stellt sicher, dass Mitglieder und Angehörige der Fakultät in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt gegeben und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht werden. Die Unterrichtspflicht bezieht sich auf alle Angelegenheiten. Dabei ist der Schutz individueller Rechte zu gewährleisten.

(10) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Senats der Universität Paderborn.

§ 12

Kommissionen und Ausschüsse der Fakultät

1) Soweit das Hochschulgesetz oder Ordnungen der Fakultät keine andere Regelung enthalten, wird allen im Fakultätsrat vertretenen Gruppen nach Maßgabe des § 11c HG die Möglichkeit gegeben, Mitglieder in die Kommissionen und Ausschüsse zu entsenden. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Mitglieder des Fakultätsrats sein. Die Mitglieder von Ausschüssen werden, mit Ausnahme der Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Promotionsausschusses, aus der Mitte des Fakultätsrats gewählt. Wahlen zu den Kommissionen und Ausschüssen erfolgen in dem Gremium, das die jeweilige Kommission oder den jeweiligen Ausschuss bildet. Innerhalb des betreffenden Gremiums wählen die einzelnen Gruppen separat die ihrer Gruppe angehörigen Mitglieder. Soweit Ordnungen der Fakultät keine andere Regelung enthalten, wählen die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse aus ihrer Mitte in der konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums.

(2) Zur Unterstützung der Arbeit des Dekanats und des Fakultätsrats werden die folgenden ständigen Kommissionen gebildet:

- ein Studienbeirat
- je eine Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium für die Lehr- und Forschungseinheiten Chemie, Hauswirtschaftswissenschaft, Physik und Sport gemäß § 15.

(3) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans oder einzelner stimmberechtigter Mitglieder des Fakultätsrats weitere Kommissionen und Ausschüsse einrichten.

(4) Über die Arbeit aller Kommissionen und Ausschüsse berichten die jeweiligen Vorsitzenden dem Fakultätsrat.

(5) Die Kommissionen können für einzelne Fragestellungen Unterkommissionen bilden. Die Mitglieder der Unterkommissionen müssen nicht Mitglieder der einsetzenden Kommission sein. Die oder der Vorsitzende einer Unterkommission sollte Mitglied in der einsetzenden Kommission sein und dieser von der Arbeit der Unterkommission berichten.

(6) In weiteren Ordnungen, die für die Fakultät für Naturwissenschaften gültig sind, sind weitere Kommissionen und Ausschüsse vorgeschrieben.

(7) Für die Arbeit in den Kommissionen und Ausschüssen gelten dieselben Verfahren wie im Fakultätsrat gemäß § 11 dieser Ordnung mit Ausnahme des § 11 Abs. 7.

(8) Einladungen und Unterlagen zu den Sitzungen aller Kommissionen und Ausschüsse müssen mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden.

(9) Die oder der Vorsitzende einer Kommission oder eines Ausschusses lädt zu den Sitzungen ein, stellt die Tagesordnung zusammen und verteilt die jeweiligen Unterlagen. Sie oder er koordiniert und leitet die Sitzungen. Sie oder er sorgt für die ordnungsgemäße Erstellung von Protokollen mit den Beschlussergebnissen und erstattet Bericht an den Fakultätsrat.

§ 13

Studienbeirat

(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform und Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen, werden das Dekanat und der Fakultätsrat vom Studienbeirat der Fakultät beraten.

(2) Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag des Studienbeirats vom Fakultätsrat beschlossen. Falls der Fakultätsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen betreffen die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.

(3) Der Studienbeirat besteht zur einen Hälfte aus

- der Studiendekanin als Vorsitzender oder dem Studiendekan als Vorsitzendem,
- weiteren 2 Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, in der Regel aus den beiden Departments, die nicht durch die Studiendekanin oder den Studiendekan vertreten sind,
- und 1 Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils mit Lehrverpflichtung,

sowie zur anderen Hälfte aus 4 Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden, in der Regel so, dass die 4 Lehr- und Forschungseinheiten jeweils durch eine Person vertreten sind.

Bei Abstimmungen innerhalb des Studienbeirats verfügen alle Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden über je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit liegt kein Vorschlag des Studienbeirats vor.

(4) Der Studienbeirat wird durch den Fakultätsrat gebildet. Die Bildung erfolgt durch Wahl nach Maßgabe des § 12 unter Berücksichtigung einer geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne von § 11c HG. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, für Mitglieder der Gruppe der Studierenden 1 Jahr. Die Mitglieder des Studienbeirats sollen nicht gleichzeitig Mitglieder des Fakultätsrats sein. Wird aus einer Gruppe kein Wahlvorschlag unterbreitet, wählt der Fakultätsrat die jeweiligen Mitglieder aus der Mitte der in ihm vertretenden Gruppen.

§ 14

Kommissionen zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

(1) Die Fakultät bildet zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung in den vier Lehr- und Forschungseinheiten der Fakultät (Chemie, Hauswirtschaftswissenschaft, Physik und Sport) je eine Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium.

(2) Den Kommissionen zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
3. vier Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden
4. Die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät ist jeweils nichtstimmberechtigtes, aber beratendes Mitglied in jeder dieser vier Kommissionen. Die Kommission kann durch weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht ergänzt werden.

(3) Die Wahlen der Mitglieder nach Absatz (2) Ziffern 2. bis 4. erfolgen nach Gruppen getrennt von den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(4) Die Kommissionen zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium wählen in ihrer konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder der Kommission. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz sind aus zwei verschiedenen Gruppen gemäß Absatz (2) Ziffern 1. bis 4. zu besetzen. Die Amtszeiten für den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz beginnen am Tag nach der Wahl und enden mit dem Ablauf der Amtszeiten als Mitglieder in den Kommissionen zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium.

§ 15

Berufungsverfahren

(1) Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen werden vom Fakultätsrat Berufungskommissionen gebildet. Die Bildung der Berufungskommission soll frühzeitig vor der geplanten Neubesetzung der Professur erfolgen.

(2) Auf der Grundlage des Vorschlags der Berufungskommission entscheidet der Fakultätsrat über seinen Berufungsvorschlag.

(3) Näheres regelt die Ordnung für die Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren an der Universität Paderborn in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

Der Fakultätsrat kann im Einvernehmen mit dem Präsidium die Bildung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät beschließen.

§ 17

In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

Die Fakultätsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn“ (AM.Uni.Pb) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fakultätsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Paderborn vom 28. Februar 2006 außer Kraft. Bestehende Amtszeiten werden übergeleitet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Paderborn vom 15. Juli 2015.

Paderborn, den 17. Juli 2015

Der Präsident
der Universität Paderborn

Prof. Dr. Wilhelm Schäfer

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819